

§ 5 Prüfung der Behälter

(1) Behälter dürfen erst dann in den Verkehr gebracht werden, nachdem sie von der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — geprüft worden sind. Nach der Prüfung sind der Abnahmestempel und der Prüfungstag einzuschlagen.

(2) Die Prüfung ist bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — zu beantragen. Über den Befund ist von dem Arbeitsschutzinspektor eine Bescheinigung nach dem vom Ministerium für Arbeit festgelegten Muster in dreifacher Ausfertigung auszustellen.

Je eine Ausfertigung dieser Bescheinigungen ist von dem Arbeitsschutzinspektor, von dem Hersteller und von dem verfügbaren Betriebsleiter oder dem Füllwerk aufzubewahren und dem zuständigen Arbeitsschutzinspektor auf Verlangen vorzulegen.

(3) Behälter für gelöstes Azetylen sind nach Einfüllung der porösen Masse einer weiteren Abnahmeprüfung durch die zuständige Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — nach Maßgabe der „Technischen Grundsätze“ zu unterziehen.

Wird der Behälter in Ordnung befunden, so sind unabhängig von der Stempelung des Behälters gemäß Abs. 1 neben dem besonderen Kennzeichen der porösen Masse nochmals der Stempel des Arbeitsschutzinspektors und der Prüfungstag einzuschlagen.

Das besondere Kennzeichen der porösen Masse gilt gleichzeitig als Bestätigung ihres Herstellers oder Vertreibers, daß die Masse den Zulassungsbedingungen entsprechend hergestellt und eingefüllt ist.

(4) Alle in Gebrauch befindlichen Behälter müssen den „Technischen Grundsätzen“ entsprechend in den hierfür bestimmten Fristen durch die zuständige Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — einer Nachprüfung unterzogen werden. Die Untersuchungen sind vom Betriebsleiter oder von den Füllwerken zu beantragen.

Wird der Behälter in Ordnung befunden, so sind der Abnahmestempel und der Tag der Nachprüfung einzuschlagen und eine entsprechende Prüfbescheinigung auszustellen.

(5) Behälter, die für den Export bestimmt sind, unterliegen nicht den besonderen Anforderungen dieser Arbeitsschutzbestimmung, müssen aber den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Verlangt der Besteller ausdrücklich eine Abnahme der Behälter durch die Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung —, dann müssen solche Behälter den Bedingungen dieser Arbeitsschutzbestimmung und den zugehörigen „Technischen Grundsätzen“ entsprechen. Die erforderlichen Beschriftungen sind auf Anforderung in der entsprechenden Fremdsprache einzuprägen.

§ 6 Füllung und Betriebsdruck

(1) Die Füllwerke dürfen nur einwandfreie und ordnungsgemäß gekennzeichnete Behälter füllen, deren letzte Prüfung innerhalb der in den „Technischen Grundsätzen“ vorgeschriebenen Frist erfolgt ist.²

(2) Beschädigte Behälter und solche, die für die Füllung als ungeeignet erscheinen, sind von den Füllwerken anzuhalten und der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — zur Überprüfung vorzulegen.

(3) Behälter für verdichtete Gase und für unter Druck gelöstes Azetylen dürfen nur bis zu dem in den „Technischen Grundsätzen“ festgelegten Druck gefüllt werden.

(4) In Behälter für verflüssigte Gase und für unter Druck gelöstes Ammoniak dürfen nur die in den „Technischen Grundsätzen“ festgelegten Mengen eingefüllt werden.

(5) Die Behälter dürfen höchstens mit dem auf ihnen eingeschlagenen Fülldruck bzw. Füllgewicht in Verkehr gebracht werden.

§ 7

Veränderungen an Behältern

(1) Veränderungen dürfen nur an entleerten Behältern im Einvernehmen mit der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — vorgenommen werden.

(2) Bei Veränderungen von Aufschriften oder Einprägungen muß eine Bescheinigung ausgestellt werden, aus welcher der vorherige und der neue Wortlaut derselben ersichtlich sind.

(3) Schweißungen oder sonstige mit einer Erhitzung des Behälters verbundene Arbeiten unterliegen den Beschränkungen der „Technischen Grundsätze“.

(4) Behälter mit geänderten Aufschriften müssen vor ihrer Wiederverwendung einer erneuten Prüfung und Stempelung unter sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 1 unterzogen werden.

Die die erneute Prüfung durchführende Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — hat die gemäß § 5 Abs. 1 ausgestellte Bescheinigung entsprechend zu ergänzen.

Über die erneuten Prüfungen hat die Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — Buch zu führen oder eine Durchschrift der Bescheinigung aufzubewahren.

(5) Behälter, die nach den Bestimmungen zur weiteren Verwendung untauglich sind, müssen aus dem Verkehr gezogen werden. Wird die Weiterverwendung für das gleiche oder ein anderes Gas mit niedrigerem Betriebsdruck zugelassen, so ist entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 zu verfahren.

(6) Von der Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — verworfene Behälter sind für eine Weiterverwendung ungültig zu machen (z. B. durch Einschlagen eines Kreuzes auf den Abnahmestempel).

§ 8

Ausnahmen •

(1) Die zuständige Bezirksarbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — ist berechtigt, für einzelne Behälter Ausnahmen von den Vorschriften dieser Arbeitsschutzbestimmung zu bewilligen.

(2) Ausnahmen grundsätzlicher Art und Ausnahmen für bestimmte Arten von Behältern oder Gasen von den Vorschriften dieser Arbeitsschutzbestimmung kann nur das Ministerium für Arbeit bewilligen.

(3) Ausnahmen von den in den DIN-Blättern vorgeschriebenen Abmessungen des Flaschenhalsgewindes und des Anschlußgewindes der Ventile darf nur das Ministerium für Arbeit bewilligen.

§ 9

Flaschenfüllungen

(1) Die Benutzung von Behältern, die aus dem Ausland eingeführt werden, bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit.